



Die Handballabteilung
des SV Leonberg/Eltingen

Abteilungssatzung Handball des SV Leonberg/Eltingen e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung des SV Leonberg/Eltingen („Vereinssatzung“) die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes im Handball zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen aus Leonberg liegt uns dabei besonders am Herzen.
2. Die Vereinssatzung gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungssatzung Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung widersprechen, gehen die Regelungen der Vereinssatzung vor. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungssatzung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungssatzung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages gemäß der Beitragsordnung der Abteilung (aktive Mitgliedschaft).
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.

§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen.
2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann durch die Abteilungsleitung eine Umlage in Absprache mit dem Vorstand erhoben werden.
3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied Abteilungssatzung und Beitragsordnung der Abteilung an.

§ 4 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung (§ 5) und die Abteilungsleitung (§ 6).



§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltingen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungssatzung und der Beitragsordnung
 - Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
 - Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann durch Bekanntmachung im Newsletter und im Hallenheft oder per E-Mail erfolgen. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Abteilungsleiter oder einem seiner Vertreter schriftlich zugegangen sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 11 Nummern 7 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder
 - mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder dies verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt
 - der Vorstand des SV Leonberg/Eltingen dies verlangt
 - die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder
 - die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden istNr. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - mindestens einem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Kassierer / Leiter Finanzen und VerwaltungFolgende Funktionen sind dem Abteilungsleiter und den stellvertretenden Abteilungsleitern zuzuordnen:
 - Jugendleiter
 - Schriftführer
 - Leiter Information und Kommunikation
 - Leiter Spielbetrieb
 - Schiedsrichterobmann
2. Die Abteilungsleitung ist als Ganzes verantwortlich für
 - die Nominierung der Mannschaften für den Spielbetrieb
 - die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Finanzmittel



- die Anschaffung und Veräußerung von Abteilungseigentum gemäß der Finanzordnung des SV Leonberg/Eltingen
- die Anstellung bzw. den Einsatz von Übungsleitern
- Verhandlungen mit Sponsoren und Gönnern/Unterstützern der Abteilung
- Entgegennahme der Post (auch der elektronischen Post) über einen geeigneten Verteilmechanismus

3. Für den Abteilungsleiter gilt im Einzelnen:

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und ist von der Delegiertenversammlung des SV Leonberg/Eltingen zu bestätigen.
- Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss, gegenüber dem zuständigen Verband, dem die Abteilung angehört, und gegenüber der Stadtverwaltung.
- Er lädt zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen ein.
- Er organisiert und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung.
- Er leitet etwaige von der Abteilungsversammlung eingesetzte Ausschüsse.
- Er ist zuständig für die Durchführung der von der Abteilung organisierten Veranstaltungen und kann in Abstimmung mit der Abteilungsleitung ein Organisationskomitee damit beauftragen.
- Er unterschreibt gemeinsam mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern des Vereins die Übungsleiter- und Trainer- sowie Arbeitsverträge.
- Er ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Abteilung.
- Der/die Stellvertreter wird/werden ebenfalls für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Für den Kassierer / Leiter für Finanzen und Verwaltung gilt im Einzelnen:

- Er wird jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt.
- Er führt das Abteilungskonto und die Barkasse der Abteilung und verwaltet eventuelle Abteilungsanlagen. Er ist berechtigt, Ausgaben nach Beschluss der Abteilungsleitung vorzunehmen.
- Er verwaltet die Mitgliederkartei der Abteilung und überwacht die Entrichtung des Abteilungsbeitrags und eventueller Umlagen (vgl. § 3 Ziffer 2).
- Er verwaltet das erhaltene Vereins- oder Abteilungseigentum.
- Er hat für die Einhaltung der Finanz- und Kassenprüfungsordnung des SV Leonberg/Eltingen Sorge zu tragen.

5. Für den Jugendleiter gilt im Einzelnen:

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung bestellt.
- Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
- Er hat für eine ordentliche Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Einhaltung der Jugendordnung des SV Leonberg/Eltingen Sorge zu tragen.
- Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften und stimmt sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb der Aktiven/Erwachsenen mit dem dafür zuständigen Mitglied der Abteilungsleitung ab.
- Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungs-Jugendversammlung ein

6. Die Arbeit im Jugendbereich wird durch eine eigenständige Jugendordnung geregelt. Diese Jugendordnung ist von der Abteilungsjugendversammlung zu beschließen.



7. Für den Schriftführer gilt im Einzelnen:
 - Er wird jährlich von der Abteilungsleitung bestellt,
 - er führt Protokolle über die Sitzungen und über die Abteilungsversammlungen,
 - er ist verpflichtet, diese Protokolle einzelnen Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen sowie dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

8. Für den Leiter Kommunikation und Information gilt im Einzelnen:
 - Er wird in der Regel jährlich von der Abteilungsleitung bestellt,
 - er organisiert die Präsentation der Abteilung in der Presse oder über elektronische Medien vereinsintern und nach außen.

9. Für den Leiter Spielbetrieb gilt im Einzelnen:
 - Er wird in der Regel jährlich von der Abteilungsleitung bestellt,
 - er hat für die Bereitstellung der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte zu sorgen und deren Verwendung und Verbleib nachzuweisen,
 - er koordiniert die Spielansetzungen mit dem Verband / Bezirk,
 - er nimmt – in Abstimmung mit der Abteilungsleitung, den sportlichen Leitern und dem Schiedsrichterobmann – die Meldungen vor,
 - er reserviert in Zusammenarbeit mit den sportlich Verantwortlichen bei der Stadt die Spielstätten,
 - er verantwortet das Passwesen.

10. Für den Schiedsrichterobmann gilt im Einzelnen:
 - Er wird in der Regel jährlich von der Abteilungsleitung bestellt,
 - er koordiniert die Schiedsrichter der Abteilung,
 - er nimmt, in Abstimmung mit der Abteilungsleitung, die Meldungen der Schiedsrichter vor,
 - er vertritt in Schiedsrichterangelegenheiten die Abteilung beim Bezirk,
 - er koordiniert – in Abstimmung mit der Abteilungsleitung – die Nachwuchsgewinnung und -förderung.

11. Weitere Tätigkeitsbereiche sind möglich und können von der Abteilungsleitung festgelegt werden.

12. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten detailliert in einem Organigramm.

13. Die Abteilungsleitung ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn Sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstatten sie Bericht. Beim Ausscheiden der Kassenprüfer obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.



§ 8 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltingen über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungssatzung wurde in der Abteilungsversammlung am 19.03.2018 beschlossen.

Handballabteilung SV Leonberg/Eltingen